

TEIL VII. VORSCHRIFTEN ZUM INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

§ 138 Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Es wird erstmalig auf eine Besteuerung für das Jahr 1993 angewandt.

Das am 29. Dezember 1988 erlassene Einkommen- und Vermögensteuergesetz (1240/88), das am 23. Dezember 1988 erlassene Gesetz über die Steuerpflicht der Oy Alko Ab bei der kommunalen Besteuerung (1107/88) und das am 24. Juni 1968 erlassene Gesetz über den Verlustvortrag bei der Einkommenbesteuerung (362/68) werden aufgehoben.

§ 139 Zinsen nach dem Gesetz über die Quellensteuer auf Zinseinkünfte

(30.12.1993/1502) Zinsen im Sinne des Gesetzes über die Quellensteuer auf Zinseinkünfte sind kein steuerbares Einkommen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 140 Übergangsfrist für Forstbesteuerung und Ablauf der Übergangsfrist

(22.12.2005/1155) Bei der Besteuerung für 1993 – 2005 gelten als steuerbares Verdiensteinkommen von natürlichen Personen, Erbengemeinschaften und aus diesen gebildeten Besteuerungszusammenschlüssen die nach dem Einkommensteuergesetz für Hofwirtschaft berechneten Nettoeinkünfte aus Forstwirtschaft, sofern der Steuerpflichtige vor Beendigung der für das Jahr 1993 durchzuführenden Besteuerung einen entsprechenden Antrag stellt. Auf die aus Forstwirtschaft erlangten Einkünfte des Steuerpflichtigen werden in den genannten Jahren nicht die Vorschriften dieses Gesetzes über die Besteuerung von Kapitaleinkünften aus Forstwirtschaft angewandt. Sofern Eigentum an Wald sich auf mehrere Steuerpflichtige verteilt, wird die Besteuerung der Nettoeinkünfte aus Forstwirtschaft ausschließlich auf einen von ihnen gemeinsam gestellten Antrag angewandt.

Falls der Wald den Eigentümer im Jahre 1993 gewechselt hat, darf der Antrag im Sinne von Absatz 1 von dem Steuerpflichtigen gestellt werden, dem der Wald am 31. Dezember 1993 gehört hat. Der vorherige Eigentümer wird für den von ihm verkauften Wald wie der neue Eigentümer besteuert.

Sofern Wald, der nach dem Einkommensteuergesetz für Hofwirtschaft zu besteuern ist, in den Jahren 1994 – 2005 gegen Entgelt an jemanden veräußert wird, dem bisher noch kein Wald gehört, wird der neue Eigentümer nach den Vorschriften dieses Gesetzes über Kapitaleinkünfte aus Forstwirtschaft besteuert. Wurde der Wald durch Erbschaft, Schenkung, Testament oder sonstigen unentgeltlichen Erwerb am 1. Januar 1994 oder später erlangt, so erfolgt die Besteuerung von natürlichen Personen, Erbengemeinschaften und den aus diesen gebildeten Besteuerungszusammenschlüssen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für Hofwirtschaft, sofern diese Vorschriften auf den vorherigen Eigentümer angewandt wurden. Falls ein Steuerpflichtiger, der schon Eigentümer von Wald ist, das Eigentum an weiterem Areal erlangt, werden auf die Besteuerung des gesamten Waldes jedoch dieselben Vorschriften angewandt, die auf den Wald angewandt wurden, an dem zuerst Eigentum bestand.

Ein Forstabzug wird nur von den Kapitaleinkünften aus Forstwirtschaft gewährt, die von einem Wald herrühren, der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entgeltlich erworben wurde.

Ein Steuerpflichtiger, der für Kapitaleinkünfte aus Forstwirtschaft nach diesem Gesetz besteuert wird, darf gemäß § 115 die nicht abbeschriebenen Anschaffungsausgaben für einen im Jahre 1991 oder später fertiggestellten Bau von Waldwegen oder eine Grabenziehung im Wald abziehen.

Als Anschaffungsausgaben solcher vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Forstwirtschaft benutzten Maschinen, Gerätschaften, Gebäude und sonstiger Güter eines nach diesem Gesetz für Kapitaleinkünfte aus Forstwirtschaft zu steuernden Steuerpflichtigen, die nicht der Landwirtschaft oder einer Gewerbetätigkeit zugerechnet werden konnten, gilt deren Marktwert im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Hinsichtlich von Steuerpflichtigen, die mit Beginn des Jahres

2006 der Kapitaleinkommensbesteuerung unterfallen, gilt als Anschaffungsausgabe der vorstehend genannten Güter deren Marktwert im Jahre 2006. (22.12.2005/1155)

Steuerbares Kapitaleinkommen aus Forstwirtschaft ist bei der Besteuerung für 1993 nicht Einkommen, das vor dem 1. April 1993 für Holz erlangt wurde, das mit einem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Kaufvertrag verkauft wurde. Die vorstehende Regelung in diesem Absatz findet auch Anwendung auf einen Gemeinschaftswald.

§ 141 *Veräußerungsverträge, die vor dem Jahr 1993 abgeschlossen wurden*

Bei der Besteuerung von Gewinnen aus Verkäufen und anderen Veräußerungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind, werden die vor diesem Gesetz in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften über gelegentliche Veräußerungsgewinne und Gewinn aus Veräußerung von Eigentum angewandt.

§ 142 *Übergangsfrist für die Erstattung von Reisekosten*

Abweichend von der Regelung in § 73 wird bei der Festsetzung von Inlandtagegeld werden von dem Gesamtbetrag der Reisekosten, den das staatliche Arbeitsmarktinstitut berechnet hat, als Anteil ersparter Lebenshaltungskosten bei der für das Jahr 1993 durchzuführenden Besteuerung 5 Prozent, bei der für das Jahr 1994 durchzuführenden Besteuerung 7,5 Prozent, bei der für das Jahr 1995 durchzuführenden Besteuerung 10 Prozent und bei der für das Jahr 1996 durchzuführenden Besteuerung 12,5 Prozent abgezogen.

§ 143 *Einzelne Übergangsvorschriften*

Auf die Steuerbarkeit und die Berechnung des Betrages einer Versicherungsleistung, die auf einer Versicherung beruht, die vor 1989 aufgenommen wurde oder auf einen Versicherungsfall, der vor 1989 eingetreten ist, werden die §§ 163 und 163 a des vor diesem Gesetz in Kraft befindlich gewesenen Einkommen- und Vermögensteuergesetzes angewandt. Eine steuerbare Versicherungsleistung, die auf einer derartigen Versicherung beruht und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlangt wurde, ist Kapitaleinkommen oder Verdiensteinkommen nach diesem Gesetz.

Unbeschadet von § 163 Absatz 1 Einkommen- und Vermögensteuergesetz ist auch der Ertrag aus einer Lebensversicherung, die wenigstens 5 Jahre in Kraft gewesen ist, in seiner Gesamtheit insoweit steuerbares Kapitaleinkommen, als er nach 1988 anfällt.

Die Vorschriften der §§ 164 und 166 des vor diesem Gesetz in Kraft befindlich gewesenen Einkommen- und Vermögensteuergesetzes finden auf Einkünfte im Sinne der zitierten Gesetzesstellen auch in dem Falle Anwendung, dass diese nach Inkrafttreten des Gesetzes erlangt wurden.

Ein Steuerpflichtiger hat nach Maßgabe von § 167 des vor diesem Gesetz in Kraft befindlich gewesenen Einkommen- und Vermögensteuergesetzes Anspruch auf einen Invalidenabzug auf Grund eines Invaliditätsgrades, der niedriger als 30 Prozent ist.

Absatz 5 aufgehoben durch Gesetz vom 20.8.2004/772

Abweichend von der Regelung in § 58 hat der Steuerpflichtige bei den für die Jahre 1993 und 1994 durchzuführenden Besteuerungen das Recht, auch Zinsen auf andere Darlehen als Wohnungsdarlehen, Studiendarlehen und Darlehen zur Erzielung von Einkünften abzuziehen, die dann vor den anderen Zinsen abgezogen werden. Der Anteil an der Unterschussanrechnung, der auf Grund der letztgenannten Zinsen gewährt wird, beträgt jedoch höchstens 1 000 Finnmark bei der für das Jahr 1993 und 500 Finnmark bei der für das Jahr 1994 durchzuführenden Besteuerung und die Zinsen werden nicht bei den Verlusten berücksichtigt, die innerhalb der Kapitaleinkommensart anfallen. Die in § 58 Absatz 3 und 4 genannten beziehungsweise die sich auf steuerfreie Einkünfte beziehenden Zinsen sind auch bei den für die Jahre 1993 und 1994 durchzuführenden Besteuerungen überhaupt nicht abzugsfähig. (30.4.1993/391)

Absatz 7 aufgehoben durch Gesetz vom 30.12.2002/1360

Absatz 8 aufgehoben durch Gesetz vom 20.12.1996/1126

Eine Mehrwertsteuerbeihilfe im Sinne des Beschlusses des Staatsrates über die Bewilligungsgrundlagen für Mehrwertsteuerbeihilfen (285/94) stellt für den Empfänger kein steuerbares Einkommen dar. (28.6.1994/520)

§ 144 aufgehoben durch Gesetz vom 23.12.1999/1220

§ 145 Verdiensteinkommensabzug bei der kommunalen Besteuerung

Bei der für das Jahr 1993 durchzuführenden kommunalen Besteuerung werden vom Nettoverdiensteinkommen des Steuerpflichtigen vor dem Grundabzug 10 Prozent von dem Teil abgezogen, der 20 000 Finnmark seines Verdiensteinkommens ohne Berücksichtigung der Renteneinkünfte übersteigt. Der Höchstbetrag des Abzuges sind jedoch 2 000 Finnmark. Wenn das Nettoverdiensteinkommen des Steuerpflichtigen 60 000 Finnmark übersteigt, vermindert sich der Abzug um 10 Prozent des Teils des Nettoverdiensteinkommens, der 60 000 Finnmark übersteigt.

§ 146 Wohnungsabzug während der Übergangsfrist

(30.12.1993/1502) Sofern einem Steuerpflichtigen vor dem Jahre 1993 ein Wohnungsabzug im Sinne der §§ 146 a oder 167 des vor diesem Gesetz in Kraft befindlich gewesenen Einkommen- und Vermögensteuergesetzes (1240/88) gewährt wurde und sofern dessen für das Steuerjahr berechneter Betrag größer ist als die Unterschussanrechnung gemäß § 131, wird als Unterschussanrechnung der Betrag des Wohnungsabzuges gewährt.

Als voller Betrag des Wohnungsabzuges, auf den der Abzug des Steuerjahres berechnet wird, gelten 8 000 Finnmark. Die Kinderzuschläge werden mit den Beträgen berücksichtigt, die bei der Besteuerung für 1992 angewandt werden.

§ 147 Übergangsfrist für Zinsen aus Erwerbstätigkeit

Der Höchstbetrag der Unterschussanrechnung für einen Steuerpflichtigen ist bei den für die Jahre 1993 – 1997 durchzuführenden Besteuerungen auf die in Absatz 2 genannte Weise anzuheben, sofern der Steuerpflichtige bei der für das Jahr 1992 durchzuführenden Besteuerung Schulden hatte, die sich auf eine andere Erwerbstätigkeit beziehen als auf eine Gewerbetätigkeit oder Landwirtschaft (*Schulden aus Erwerbstätigkeit*) und dem Steuerpflichtigen für die Zinsen hierauf ein Zinsabzug auf Grund von § 87 des vor diesem Gesetz in Kraft befindlich gewesenen Einkommen- und Vermögensteuergesetzes gewährt worden ist und sofern der Betrag dieser Zinsen größer gewesen ist als der Betrag seines Nettoeinkommens während des Jahres.

Der Höchstbetrag der Unterschussanrechnung wird mit nachstehendem Prozentanteil von demjenigen Betrag erhöht, mit dem die in Absatz 1 genannten Zinsen den Betrag des Nettoeinkommens des Steuerjahres übersteigen:

Steuerjahr	Anhebungsprozentsatz für den Höchstbetrag der Unterschussanrechnung
1993	20 %
1994	16 %
1995	12 %
1996	8 %
1997	4 %

Der Höchstbetrag der Unterschussanrechnung wird nicht wegen solchen Zinsen angehoben, die sich auf einen Zeitraum nach dem Steuerjahr beziehen. Unabhängig von dem Betrag der gemeldeten Zinsen gelten als Zinsen aus Erwerbstätigkeit höchstens 15 Prozent von den Schulden aus Gewerbstätigkeit, die der Steuerpflichtige Ende des Jahres 1992 hatte.

Falls der Höchstbetrag der Unterschussanrechnung auf die in § 131 Absatz 2 genannte Weise erhöht wurde, wird die Erhöhung des Höchstbetrages der Unterschussanrechnung auf Grund von Zinsen, die sich auf die Erwerbstätigkeit beziehen, an dem nach der genannten Vorschrift erhöhten Höchstbetrag der Unterschussanrechnung vorgenommen.

§ 148 *Gesellschafterabzug während der Übergangsfrist*

Einem Steuerpflichtigen, der im Steuerjahr 1992 Gesellschafter in einer solchen offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft war und im Steuerjahr weiterhin ist, deren Ergebnis gemäß § 35 Absatz 2 des vor diesem Gesetz in Kraft befindlich gewesenen Einkommen- und Vermögensteuergesetzes zwecks Besteuerung zur Hälfte als Einkommen der Gesellschaft und zur Hälfte als Einkommen der Gesellschaft aufgeteilt wurde, wird in den für die Jahre 1993 – 1998 durchzuführenden Besteuerungen ein am Verdiensteinkommen vorzunehmender Gesellschafterabzug gewährt.

Der volle Betrag des Gesellschafterabzuges ist der nachstehende Prozentanteil von dem Gesamtbetrag aus den Einkommensanteilen die ein Gesellschafter aus offenen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften im Sinne von Absatz 1 erlangt, bis zu 200 000 Finnmark:

Steuerjahr	Abziehbarer Prozentan- teil
1993	15 %
1994	15 %
1995	12 %
1996	9 %
1997	6 %
1998	3 %

Der Gesellschafterabzug wird um die Hälfte der Kapitaleinkommensanteile gekürzt, die im Gesamtbetrag der in Absatz 2 genannten Einkommensanteile des Steuerpflichtigen enthalten sind.

§ 149 *Berechnungszeitpunkt des Kapitaleinkommensanteils am Unternehmenseinkommen während der Übergangsfrist*

(29.12.1994/1465) Abweichend von dem, was in §§ 38-40 über den Berechnungszeitpunkt des Kapitaleinkommensanteils bestimmt ist, wird der Kapitaleinkommensanteil am Unternehmenseinkommen in den Steuerjahren 1993-1995 auf Grund des Nettovermögens berechnet, das bei Ablauf des Steuerjahres zur Gewerbetätigkeit oder Landwirtschaft beziehungsweise zur Gewerbetätigkeit oder Landwirtschaft eines Zusammenschlusses gehört. (29.12.1994/1465)

Abweichend von der Regelung in § 41 wird bei Berechnung des Nettovermögens für die Steuerjahre 1993-1997 von den langfristigen Schulden eines Gewerbetreibenden oder eines gewerblichen Zusammenschlusses für die Gewerbetätigkeit sowie von den langfristigen Schulden eines Betreibers von Landwirtschaft oder eines Teilhabers eines Besteuerungszusammenschlusses für die Landwirtschaft auf Antrag des Steuerpflichtigen oder des gewerblichen Zusammenschlusses nicht ein Betrag abgezogen, der 50 Prozent der vorstehend genannten langfristigen verzinslichen Schulden, höchstens jedoch 500 000 Finnmark bei Ablauf des Geschäftsjahres des Steuerpflichtigen oder des gewerblichen Zusammenschlusses entspricht.

Der diesbezügliche Antrag muss vor Beendigung der für das Steuerjahr durchzuführenden Besteuerung gestellt werden, auf das sich der Antrag bezieht. (30.12.1993/1502)

Mit langfristigen Schulden im Sinne von Absatz 1 sind Schulden oder Teile von Schulden gemeint, die nach Ablauf eines Jahres oder noch längerer Zeit fällig werden, nicht jedoch Kreditverträge, in denen ein Kreditlimit vereinbart ist.

§ 149 a Anpassungsabzug

(8.12.1994/1109) Sofern natürliche Personen oder Erbgemeinschaften, die Landwirtschaft betreiben oder Ehegatten, die gemeinsam Landwirtschaft betreiben bei Ablauf des Jahres 1993 mindestens 280 000 Finnmark langfristige Schulden im Sinne von § 149 Absatz 4 haben, die sich auf Landwirtschaft beziehen oder sofern ein Teilhaber eines Besteuerungszusammenschlusses, der Landwirtschaft betreibt mindestens 280 000 Finnmark langfristige Schulden im Sinne von § 149 Absatz 4 hat, die sich auf die Landwirtschaft des Zusammenschlusses beziehen, wird an dem vorstehend genannten Einkommen aus Landwirtschaft auf Antrag des Steuerpflichtigen in den für die Jahre 1995-1999 durchzuführenden Besteuerungen ein außerordentlicher Abzug vorgenommen (*Anpassungsabzug*).

Der Höchstbetrag des Anpassungsabzuges beträgt für die Jahre, für die er bewilligt wird insgesamt 50 Prozent von dem Betrag der Schulden, der 280 000 Finnmark übersteigt. Falls jedoch bei der für das Jahr 1993 durchzuführenden Besteuerung der Gesamtbetrag des dem Steuerpflichtigen oder den Ehegatten gehörenden Vermögens, das nicht zur Land- und Forstwirtschaft gehört, 1 000 000 Finnmark übersteigt, wird der überschießende Betrag vom Höchstbetrag des Anpassungsabzuges abgezogen. Der im Steuerjahr vorzunehmende Abzug darf höchstens 25 Prozent des Höchstbetrages des Abzuges betragen, maximal jedoch den Betrag des zu verteilenden Unternehmenseinkommens aus Landwirtschaft. Der Abzug wird vom Verdiensteinkommensanteil am zu verteilenden Unternehmenseinkommen aus Landwirtschaft vorgenommen und zum überschießenden Teil vom Kapitaleinkommensanteil.

Als Schulden im Sinne von Absatz 1 gelten auch vor dem 1. Mai 1994 aufgenommene Schulden, falls diese sich ganz oder teilweise auf den Erwerb eines Bauernhofes beziehen und die diesbezügliche Veräußerungsurkunde oder ein Vorvertrag über die Veräußerung im Jahre 1993 abgefasst wurde.

Wird ein Bauernhof durch freiwilligen Verkauf während der Jahre 1995-2000 veräußert, verliert der Steuerpflichtige den Anpassungsabzug, der in den Besteuerungen für die Jahre 1995-1999 bewilligt wurde. Das Provinzialfinanzamt berichtigt die für diese Jahre durchgeführten Besteuerungen unter sinngemäßer Beachtung der im Gesetz über das Besteuerungsverfahren erlassenen Regelungen über die Steuerberichtigung. Eine Steuerberichtigung kann vorgenommen werden, auch wenn ihre Voraussetzungen fehlen. (18.12.1995/1565)

Als Schulden im Sinne dieses Paragraphen gelten nicht Schulden, bei denen Gläubiger der Vater oder die Mutter des Steuerpflichtigen entweder allein oder gemeinsam mit ihrem Ehegatten sind.

§ 150 Abzug von Verlusten, die sich auf Steuerjahre vor 1993 beziehen

Wenn Verluste, die für vor dem Steuerjahr 1993 liegende Steuerjahre festgestellt wurden, von Einkünften für das Steuerjahr 1993 oder für darauf folgende Steuerjahre abgezogen werden, finden zusätzlich zu den §§ 117-123 dieser Paragraf und die Vorschriften der §§ 151-153 Anwendung. Die Verluste werden in der Reihenfolge abgezogen, in der sie entstanden sind und dementsprechend, wie Einkünfte anfallen.

Vor dem Jahre 1993 festgestellte Verluste werden nicht für eine längere Zeit abgezogen als dies nach den vor diesem Gesetz in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften möglich gewesen wäre.

§ 151 Verluste von natürlichen Personen und Erbgemeinschaften aus Steuerjahren vor 1993

Bei der staatlichen Besteuerung festgestellte Verluste von natürlichen Personen und Erbgemeinschaften für Steuerjahre vor 1993 werden von dem bei der staatlichen Besteuerung festge-

stellten Verdiensteinkommen und für den überschießenden Teil vom Kapitaleinkommen abgezogen. Ein bei der staatlichen Besteuerung festgestellter Verlust aus Hofwirtschaft wird jedoch zunächst höchstens zu einem Betrag abgezogen, der dem Gesamtbetrag entspricht aus dem im Verdiensteinkommen und Kapitaleinkommen des Steuerjahres enthaltenen, zu verteilenden Unternehmenseinkommen aus Landwirtschaft, von dem der Anpassungsabzug für die Steuerjahre 1995-1999 abgezogen wurde, aus entweder dem Kapitaleinkommen aus Forstwirtschaft nach Abzug von Forstabzug, Verbindlichkeitenrückstellung und Ausgaben zur Erzielung von Einkünften aus Forstwirtschaft oder dem Nettoeinkommen aus Forstwirtschaft gemäß § 11 Einkommensteuergesetz für Hofwirtschaft sowie aus dem Wert der steuerbaren Lieferungsarbeit. (8.12.1994/1109)

Bei der kommunalen Besteuerung festgestellte Verluste von natürlichen Personen und Erbgemeinschaften für Steuerjahre vor 1993 werden bei der kommunalen Besteuerung vom Einkommen des Steuerjahres abgezogen. Verluste aus irgendeiner anderen Grundstückseinkommensquelle als Bauernhof können jedoch nicht abgezogen werden. Von den Verlusten aus einer Geschäftseinkommensquelle und einer Berufseinkommensquelle kann höchstens der Betrag abgezogen werden, der dem Erwerbseinkommensanteil aus dem Gewerbeeinkommen entspricht, das im Einkommen des Steuerjahres bei der Kommunalbesteuerung enthalten ist. Ein Verlust aus Hofwirtschaft wird höchstens zu dem Gesamtbetrag aus dem im Einkommen des Steuerjahres bei der kommunalen Besteuerung enthaltenen Verdiensteinkommensanteil aus Landwirtschaft, von dem der Anpassungsabzug für die Steuerjahre 1995-1999 abgezogen wurde und aus dem Nettoeinkommen aus Forstwirtschaft gemäß § 11 Einkommensteuergesetz für Hofwirtschaft sowie aus dem Wert der steuerbaren Lieferungsarbeit abgezogen. (8.12.1994/1109)

Bei Berechnung des zu verteilenden Unternehmenseinkommens werden vom Ergebnis aus Gewerbetätigkeit und aus Landwirtschaft nicht die auf Grund von Absatz 1 und 2 abziehbaren Verluste abgezogen.

§ 152 *Verluste von Körperschaften, gewerblichen Zusammenschlüssen und Interessengemeinschaften aus Steuerjahren vor 1993*

Die Hälfte des Gesamtbetrages der Verluste, die für Körperschaften, gewerbliche Zusammenschlüsse und Interessengemeinschaften bei der staatlichen und der kommunalen Besteuerung jeweils für ein vor 1993 liegendes Steuerjahr festgestellt wurden, wird aufgeteilt zum Abzug vom Einkommen aus

- 1) der Einkommensquelle aus Gewerbetätigkeit,
- 2) der persönlichen Einkommensquelle und
- 3) der Einkommensquelle aus Landwirtschaft proportional dazu, in welchem Verhältnis die für die Körperschaften, gewerbliche Zusammenschlüsse und Interessengemeinschaften bei der kommunalen Besteuerung im Verlustjahr festgestellten

- 1) Gesamtbeträge der Verluste aus Geschäfts- und Berufseinkommensquellen,
- 2) Gesamtbeträge der Verluste aus der persönlichen Einkommensquelle und anderen Grundstückseinkommensquellen als aus Hofwirtschaft sowie
- 3) Gesamtbeträge der Verluste aus den Einkommensquellen aus Hofwirtschaft zueinander stehen.

Sofern die Körperschaften, gewerblichen Zusammenschlüsse und Interessengemeinschaften im Steuerjahr 1993 keine Einkommensquelle aus Landwirtschaft haben, so wird die Hälfte des Gesamtbetrages der Verluste, die bei der staatlichen und der kommunalen Besteuerung jeweils für ein vor 1993 liegendes Steuerjahr festgestellt wurden, aufgeteilt zum Abzug vom Einkommen des Steuerpflichtigen aus

- 1) der Einkommensquelle aus Gewerbetätigkeit und
 - 2) der persönlichen Einkommensquelle proportional dazu, in welchem Verhältnis die für den Steuerpflichtigen bei der kommunalen Besteuerung im Verlustjahr festgestellten
- 1) Gesamtbeträge der Verluste aus Geschäfts- und Berufseinkommensquellen und
 - 2) Gesamtbeträge der Verluste aus der persönlichen Einkommensquelle und aus Grundstückseinkommensquellen zueinander stehen.

(30.12.1993/1502)

Als teilweise steuerfreie Verluste der Körperschaften werden die jeweils für ein Steuerjahr festgestellten Verluste in der Weise abgezogen, dass ein Verlust aus der Einkommensquelle aus Gewerbetätigkeit von dem Einkommen aus der Einkommensquelle aus Gewerbetätigkeit, ein Verlust aus der Einkommensquelle aus Landwirtschaft vom Einkommen aus der Einkommensquelle aus Landwirtschaft und ein Verlust aus der Grundstückseinkommensquelle vom Einkommen aus der persönlichen Einkommensquelle abgezogen wird. Falls es im Steuerjahr 1993 keine Einkommensquelle aus Landwirtschaft gibt, wird ein Verlust aus Hofwirtschaft vom Einkommen aus der persönlichen Einkommensquelle abgezogen. Verluste, die für gemeinnützige Körperschaften für vor 1993 liegende Steuerjahre aus der Grundstückseinkommensquelle festgestellt wurden, werden vom Einkommen aus der persönlichen Einkommensquelle abgezogen und Verluste aus Hofwirtschaft vom Einkommen aus der Einkommensquelle aus Landwirtschaft. Falls es im Steuerjahr 1993 keine Einkommensquelle aus Landwirtschaft gibt, wird ein Verlust aus Hofwirtschaft vom Einkommen aus der persönlichen Einkommensquelle abgezogen. Die Hälfte der bei der staatlichen und kommunalen Besteuerung festgestellten Verluste aus einer Geschäftseinkommensquelle werden vom Geschäftseinkommen abgezogen. (30.12.1993/1502)

§ 153 *Verluste von Besteuerungszusammenschlüssen aus Steuerjahren vor 1993*

Verluste, die für einen Besteuerungszusammenschluss für vor 1993 liegende Steuerjahre festgestellt wurden, werden auf die in Absatz 2 genannte Weise vom Nettoeinkommen des Zusammenschlusses vor Verteilung des Einkommens an die Teilhaber abgezogen.

Die Hälfte des Gesamtbetrages der Verluste, die für einen Zusammenschluss bei der staatlichen und der kommunalen Besteuerung jeweils für ein vor 1993 liegendes Steuerjahr festgestellt wurden, wird aufgeteilt zum Abzug vom Einkommen aus

- 1) der persönlichen Einkommensquelle und
- 2) den Einkommensquellen aus Landwirtschaft proportional dazu, in welchem Verhältnis die für den Zusammenschluss bei der kommunalen Besteuerung im Verlustjahr festgestellten
 - 1) Gesamtbeträge der Verluste aus der persönlichen Einkommensquelle und aus anderen Grundstückseinkommensquellen als aus Hofwirtschaft sowie die
 - 2) Gesamtbeträge der Verluste aus den Einkommensquellen aus Hofwirtschaft zueinander stehen.

Falls der Besteuerungszusammenschluss keine Einkommensquelle aus Landwirtschaft hat, wird die Hälfte der festgestellten Verluste vom Einkommen aus der Einkommensquelle aus persönlichem Einkommen abgezogen.

§ 154 *Anwendung von Vorschriften, die entweder nur die staatliche oder nur die kommunale Besteuerung betreffen*

Sofern in anderen Gesetzen Beträge genannt werden, die als steuerbares Einkommen anzusehen sind oder der Besteuerung zu Grunde gelegt werden, bei der Besteuerung abzugsfähige Ausgaben genannt werden oder bei der Besteuerung vorzunehmende Abzüge genannt werden, die jeweils nur die staatliche oder nur die kommunale Besteuerung betreffen, so wird angenommen, dass diese bei der Besteuerung von Körperschaften, gewerblichen Zusammenschlüssen, Gemeinschaftsinteressen und Gewerbeeinkommen nur die Hälfte von diesen Beträgen meinen.

§ 155 *Anwendung von Gesetzesverweisen in anderen Gesetzen*

Sofern in anderen Gesetzen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben wurden, wird angenommen, dass der Verweis der entsprechenden Gesetzesstelle in diesem oder im Vermögensteuergesetz gilt.

Huomautus

Tekijänoikeudet näillä sivuilla esitettyyn käännökseen kuuluvat Joachim Reimersille. Kaikki oikeudet pidätetään. Pyrin varmistamaan tietojen paikkansapitävyyden niin hyvin kuin mahdollista mutta en takaa, että esitetty tieto on virheetöntä, täydellistä tai ajantasaista. Sivuilta löytyvät tiedot eivät ole oikeudellisia tai muitakaan neuvoja. En vastaa toimenpiteistä, joihin on ryhdytty tai jätetty ryhtymättä näiden sivujen tietojen nojalla.

Hinweis

Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.